

## Grundstückseigentümererklärung

zum Zweck der möglichen Anbindung an das Glasfaser-Netz

**Nutzungsvertrag der Eigentümerin / des Eigentümers** (auszufüllen von Eigentümerin / vom Eigentümer)

☐ m ☐ w ☐ divers

Name

Vorname

Straße

Hausnr., Zusatz

Geb.-Datum TTMMJJJJ

Postleitzahl

Ort

Ortsteil - **Wichtig!**

Telefon/Mobilfunk/Festnetz

E-Mail

mit der Lunecom Kommunikationslösungen GmbH (Netzbetreiber), Wulf-Werum-Str. 3, 21337 Lüneburg,  
Tel. +49 4131 789 64-0, [www.lunecom.de](http://www.lunecom.de)

Die Eigentümerin / der Eigentümer ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf ihrem/seinem Grundstück

**Installationsort** (falls abweichend zur Angabe oben)

Straße

Hausnr., Zusatz

Postleitzahl

Ort

Ortsteil - **Wichtig!**

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück der Eigentümerin / des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies der Eigentümerin / dem Eigentümer zumutbar ist. Auf Verlangen der Eigentümerin / des Eigentümers wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Datum

X

Unterschrift

## Begleitinformation

zur Bestellung Ihres Glasfaser-Anschlusses

**Nutzungsvertrag der Eigentümerin / des Eigentümers** (auszufüllen von Eigentümerin / vom Eigentümer)

Anzahl der gesamt möglichen Wohneinheiten

Leerrohr oder Mehrsparte vorhanden? ☐ Leerrohr ☐ Mehrsparte

Weitere Informationen